

VERORDNUNG
zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen
und in öffentlichen Anlagen
der Verbandsgemeinde Meisenheim

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43, 44, 45, 46, 48, 49 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.1993 (GVBl. S 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2004 (GVBl. S. 202) erlässt die örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Meisenheim mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 13.01.2005 und Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier folgende Gefahrenabwehrverordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Meisenheim vom 14.02.2001.

Artikel 1

- (1) § 2 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige § 2 Abs. 3 wird zu § 2 Abs. 2 .
- (2) § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird gestrichen;
§ 5 Abs. 3 Satz 1 hat folgenden neuen Wortlaut:
„Ordnungswidrig im Sinne von § 48 POG handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet“.

Artikel 2

§ 2 a – Verunreinigung - wird neu eingefügt mit folgendem Wortlaut:

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen dürfen
- Zigarettenkippen und -schachteln,
 - Zeitungen und Zeitschriften
 - Verpackungsmaterialien (auch von Fast Food),
 - Getränkedosen und -flaschen, Pappbecher,
 - Papiertaschentücher,
 - Tüten, Plastikbeutel und
 - Kaugummi

nur dadurch entsorgt werden, dass sie in die dafür bestimmten Abfallbehälter geworfen werden. Sofern keine dafür bestimmten Abfallbehälter vorhanden sind, darf eine Entsorgung der genannten Gegenstände auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erfolgen.

Halter und Führer von Tieren müssen dafür sorgen, dass ihre Tiere öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

- (2) In Abfallbehältern die auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind dürfen weder Haus – noch Gartenabfälle, gewerbliche Abfälle sowie pharmakologisch / medizinische Stoffe und Gerätschaften entsorgt werden.
Es ist nicht gestattet Gegenstände der unter Abs. 1 aufgezählten Arten auf oder neben die jeweiligen Abfallbehälter oder Wertstoffsammelcontainer zu platzieren. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn die jeweiligen Abfallbehälter oder Wertstoffsammelcontainer keine Aufnahmekapazität mehr haben. Weiterhin dürfen aus diesen Abfallbehältern keine Gegenstände entnommen und auf öffentliche Straßen und Plätze geworfen werden.
- (3) Auf öffentlichen Straßen dürfen Müllgefäße außerhalb der Abfuhrtage nicht aufgestellt sein. Sperrmüll und Wertstoffmüll darf erst am Vortag des Abholtermins ab 18.00 Uhr auf öffentlichen Straßen abgelegt werden. Die Lagerung des Sperrmülls und Wertstoffmülls hat so zu erfolgen, dass Fußgänger oder Fahrzeuge nicht behindert werden. Bei Lagerung auf einem Bürgersteig muss eine Mindestdurchgangsbreite von 1 m und bei Lagerung auf der Straße oder bei niveaugleichem Straßenausbau eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,50 m verbleiben.

Artikel 3

- (1) In § 5 Abs. 1 wird „§ 37“ durch „§ 48“ ersetzt.
 (2) In § 5 Abs. 2 wird „§ 37“ durch „§ 48“ ersetzt.
 (3) In § 5 Abs. 6 wird „§ 38 Nr. 2“ durch „§ 48 Abs. 4 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 4

- (1) § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
In § 5 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 wird der „. “ durch ein „ , “ ersetzt.
- (2) Eingefügt wird Ziffer 10 mit folgendem Wortlaut:
„entgegen § 2 a Abs. 1 Satz 1 auf öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen Gegenstände der aufgezählten Arten nicht durch die dafür bestimmten Abfallbehälter entsorgt,“
- (3) Eingefügt wird Ziffer 11 mit folgendem Wortlaut:
„entgegen § 2 a Abs. 1 Satz 3 und 4 als Halter oder Führer von Tieren nicht dafür Sorge trägt, dass ihre Tiere öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrüblich verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,“
- (4) Eingefügt wird Ziffer 12 mit folgendem Wortlaut:
„entgegen § 2 a Abs. 2 Satz 1 Haus- und Gartenabfälle, gewerbliche Abfälle und pharmakologisch – medizinische Stoffe und Gerätschaften in aufgestellten Abfallbehältern entsorgt,“
- (5) Eingefügt wird Ziffer 13 mit folgendem Wortlaut:
„entgegen § 2 a Abs. 2 Satz 2 Gegenstände auf oder neben Abfallbehältern und Wertstoffsammelcontainer platziert,“

- (6) Eingefügt wird Ziffer 14 mit folgendem Wortlaut:
„entgegen § 2 a Abs. 2 Satz 4 Gegenstände aus Abfallbehältern nimmt und auf öffentliche Straßen und Plätze wirft,“
- (7) Eingefügt wird Ziffer 15 mit folgendem Wortlaut:
„entgegen § 2 a Abs. 3 Satz 1 und 2 Müllgefäße außerhalb der Abholtag sowie Sperrmüll oder Wertstoffmüll am Vortag des Abholtages vor 18.00 Uhr auf öffentlichen Straßen aufstellt oder abstellt,“
- (8) Eingefügt wird Ziffer 16 mit folgendem Wortlaut:
„entgegen § 2 a Abs. 3 Satz 3 und 4 Sperrmüll oder Wertstoffmüll auf dem Bürgersteig oder der Straße lagert, ohne die Mindestdurchgangsbreite oder Mindestdurchfahrtsbreite zu beachten.“

Artikel 5

Diese Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 14.02.2001 tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim
als örtliche Ordnungsbehörde
Meisenheim, 20.04.2005

(Schneider)
Bürgermeister

